

RS Vwgh 1956/2/22 0453/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1956

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2728/53 E 18. Jänner 1956 RS 2

Stammrechtssatz

Übereinkommen zwischen nahen Verwandten müssen, wenn sie steuerlich anerkannt werden sollen, ausreichend nach außen zum Ausdruck kommen, weil sonst abgabenrechtliche Folgen willkürlich herbeigeführt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1955000453.X02

Im RIS seit

22.02.1956

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at